

Satzung

Deutsche Gesellschaft für Psychomotorik e.V. (DGfPM)

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Die Deutsche Gesellschaft für Psychomotorik e.V. (DGfPM) ist der Dachverband von Verbänden, Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen, die der Förderung der Psychomotorik als Grundlage der Persönlichkeitsentfaltung und Sozialentwicklung in allen Lebensalterstufen dienen.
Sie nimmt überregional und international insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Aufklärung und Information von Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung sowie der Vertretung von Wissenschaft, Erziehung und Therapie über die präventive, therapeutische und rehabilitative Bedeutung der Psychomotorik, Motologie und Motopädie.
 2. Vertretung gemeinsamer Interessen in politischen Organen.
 3. Vertretung gemeinsamer Interessen im Europäischen Forum für Psychomotorik.
 4. Fachberatung und Information der Mitglieder.
 5. Empfehlungen zu qualitativen Standards und Anforderungen an Aus-, Fort- und Weiterbildungen, sowie an Berufsprofile und Berufsausübung.
 6. Anregung, Förderung und Trägerschaft von wissenschaftlichen Studien, die zur Fundierung der psychomotorischen Grundlagen, deren Anwendung und Wirksamkeit beitragen.
 7. Anregung, Förderung oder Herausgabe von Publikationen, die den gemeinsamen Aufgaben entsprechen.
 8. Anregung, Förderung oder Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.
- (2) Die DGfPM kann selbst die Mitgliedschaft in anderen eingetragenen Vereinen, Verbänden oder Institutionen eingehen, die zur Erreichung der Satzungsziele beitragen können.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Die Deutsche Gesellschaft für Psychomotorik e.V. (DGfPM) besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamm, Heithofer Allee 64, 59071 Hamm.
- (3) Gründungsdatum ist der 16.09.2006.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Wirtschaftsstatus

- (1) Die DGfPM ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie dient ausschließlich der Förderung der Psychomotorik.
- (2) Mittel und etwaige Gewinne der DGfPM dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der DGfPM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DGfPM können Verbände, Vereine und Institutionen sein, die laut jeweiliger Satzung überwiegend im Bereich der Psychomotorik tätig sind.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme ist an den Vorstand der DGfPM zu richten, der über die Aufnahme mit einer 2/3 Mehrheit entscheidet.
- (3) Bei Annahme des Aufnahmeantrags erfolgt entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung des Antragstellers die Zuordnung zu einer Sektion durch den Vorstand der DGfPM.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Auflösung des Vereins,
 - b) durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstands erfolgen kann.
- (5) Der Vorstand kann bei einer 2/3 Mehrheit die Ausschließung aussprechen, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß § 5 Abs. 1 weggefallen sind,
 - b) schwere Verstöße gegen die Interessen der DGfPM vorliegen,
 - c) für mehr als sechs Monate die Beiträge nicht entrichtet worden sind.Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied schriftlich von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens angefochten werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder fördern Zweck und Ansehen der DGfPM nach besten Kräften. Jedes Mitglied verpflichtet sich, der DGfPM die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Auf schriftlichen und begründeten Antrag kann der Vorstand einen Jahresbeitrag zeitlich befristet herabsetzen oder stunden. Näheres regelt eine von der Delegiertenversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 6 Gliederung der DGfPM

Die DGfPM ist in 6 Sektionen untergliedert, denen neu aufgenommene Mitglieder zugeordnet werden:

- Sektion 1: Aktionskreis Psychomotorik e.V.
- Sektion 2: Deutscher Berufsverband der MotopädInnen/MototherapeutInnen DBM e.V.
- Sektion 3: Berufsverband der Diplom-Motologinnen und Diplom-Motologen e.V.
- Sektion 4: Wissenschaftliche Vereinigung für Psychomotorik und Motologie e.V.
- Sektion 5: Psychomotorisch orientierte Aus-, Fort- und Weiterbildungsinstitutionen.
- Sektion 6: Vereine mit dem Schwerpunkt psychomotorisch orientierter Förderung oder/und Therapie.

Weitere Sektionen können durch Beschluss der Hauptversammlung gebildet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Delegiertenversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 8 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird von jeweils bis zu drei Vertretern aus den Sektionen gebildet, die nach einer vom Vorstand der DGfPM genehmigten Verfahrensordnung stimmberechtigt beauftragt sind.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein durch besondere schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen.
- (3) Eine Delegiertenversammlung ist durch den Vorstand auch zu berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn Delegierte aus mindestens 3 Sektionen anwesend sind.
- (5) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn die Delegiertenversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
- (6) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine Wahlordnung beinhaltet.
- (7) Die Delegiertenversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten insbesondere über:
 1. Die Wahl der Protokollführerin/ des Protokollführers.
 2. Die Wahl des Vorstands (Die Einzelheiten des Wahlmodus werden in der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung festgelegt).
 3. Die Wahl der Kassenprüfer.
 4. Den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr.
 5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 5).

Die Tagesordnung muss folgende weitere Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes.
2. Geschäftsbericht.
3. Bericht der Kassenprüfer.
4. Entlastung des Vorstands.

Satzungsändernde Beschlüsse, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

- (8) Die Delegiertenversammlung (DV) ist nicht öffentlich. Die DV kann beschließen, Gäste zuzulassen.
- (9) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Protokollführerin/ vom Protokollführer und von der Versammlungsleiterin/ vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Delegierten innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach erfolgter Zustellung erhoben werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/ dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder (1, 2, oder 3) kann auf der Delegiertenversammlung festgelegt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen können Gäste mit Rederecht eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben im Einzelnen festgelegt sind.
- (5) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem/einer Generalsekretär/in übertragen, der/die insoweit auch die DGfPM vertreten kann. Seine/ihre Vollmachten sind durch eine Dienstanweisung festzulegen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann für die restliche Amtszeit durch den Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte der DGfPM.
- (8) Die Präsidentin/der Präsident oder eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident vertritt den Verband nach innen und nach außen (§ 26 BGB).

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied der DGfPM kann Personen, die sich um die Verwirklichung der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglied vorschlagen.
Diese Person muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann durch eine Entscheidung der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird beurkundet und beinhaltet eine Befreiung von Beitragszahlungen sowie das Recht, als Gast an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Das verbleibende Vereinsvermögen wird den Fördervereinen der Mitglieder zu gleichen Teilen zugeführt.

Marburg, den 16. September 2006

f.d.R.

Horst Göbel
Präsident